LANDTAGRHEINLAND-PFALZ



Abteilung P
Parlament
Petitionsrecht, Petitionen und
Wahlprüfungen

Ansprechpartner
Dr. Markus Hardt

Tel.: 06131 208-2225 Fax: 06131 208-2555 Markus.Hardt@landtag.rlp.de

Unser Zeichen P3 – LE 007/22

Jörg Mitzlaff Greifswalder Straße 4 10405 Berlin

Änderung des Landesgesetzes zum Schutz der Sonn- und Feiertage; Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen 8. April 2022

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie erreichen wollten, dass das gesetzlich normierte Verbot, Fahrzeuge an Sonn- und Feiertagen zu waschen, in Rheinland-Pfalz aufgehoben wird. Im Einzelnen wünschten Sie, dass Autowaschanlagen auch an Sonn- und Feiertagen geöffnet werden dürfen.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 6. Sitzung am 29. März 2022 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuhelfen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium des Innern und für Sport zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 8. Februar 2022 folgende Stellungnahme abgegeben:

"Mit seiner Eingabe begehrt der Petent eine Änderung des Landesgesetzes über den Schutz der Sonn-und Feiertage (Feiertagsgesetz -LFtG -) dergestalt, dass der Betrieb von Fahrzeugwaschanlagen an Sonn- und Feiertagen gestattet ist.

Der Landesgesetzgeber muss bei einer Änderung des Landesrechts das verfassungsrechtliche Sonn- und Feiertagsgebot beachten.

Nach Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung und Art. 47, 57 Abs. 1 Satz 2 der Landesverfassung genießen Sonn- und Feiertage ausdrücklich verfassungsrechtlichen Schutz. Den in den verfassungsrechtlichen Regelungen genannten Zwecken

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ



("Arbeitsruhe", "seelische Erhebung", "religiöse Erbauung") lässt sich entnehmen, dass dem arbeitenden Menschen an Sonn- und Feiertagen die Möglichkeit zu innerer Ruhe gegeben werden soll. Dies setzt jedoch äußere Ruhe – also die Freihaltung des Ruhetags von werktäglichen Elementen – voraus. Die Sonn- und Feiertagsgarantie zielt darauf ab, den äußeren Rahmen für die "seelische Erhebung" zu schaffen. Während der historische Verfassungsgeber hierbei traditionell insbesondere an die Ermöglichung des Kirchgangs dachte, stellt sich der Sonn – und Feiertagsschutz heute auch als eine Konkretisierung des Sozialstaatsprinzips dar. Dieser soll den individuellen Belangen sowohl der Gläubigen als auch der nichtgläubigen Menschen dienen.

Nach § 3 Abs. 2 LFtG sind an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen alle öffentlich bemerkbaren Tätigkeiten verboten, die die äußere Ruhe beeinträchtigen oder dem Wesen des Sonn- und Feiertags widersprechen. Nach übereinstimmender Auffassung von Verwaltung und Rechtsprechung umfasst dieses Verbot auch das Betreiben von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen (vgl. VG Mainz, Urteil vom 25.03.2004, 1 K 826/03.MZ; VGH Hessen, Beschluss vom 21.03.2007, 8 UZ 3145/06). Das Verbot gilt dabei sowohl für den Betrieb von Autowaschanlagen, sei es in Form von Portalwaschanlagen oder Waschstraßen, als auch für den Betrieb von Selbstwaschanlagen.

Der Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ist verboten, weil er insbesondere durch an- und abfahrende Kunden, mögliche Warteschlangen, f finen und Schließen der Tore sowie Betriebsgeräusche der Anlage eine öffentlich bemerkbare Tätigkeit darstellt, die die äußere Ruhe beeinträchtigt und dem Wesen des Sonn- und Feiertages widerspricht. Ob und in welchem Umfang dabei Personal eingesetzt wird, ist unerheblich. Der Betrieb ist eine auf Gewinnerzielung ausgerichtete typisch werktägliche Tätigkeit.

Die Fahrzeugwäsche muss auch nicht zwingend an Sonn- und Feiertagen ausgeübt werden; an den Werktagen besteht hierzu hinreichend Gelegenheit. Eine etwaige n derung des Feiertagsgesetzes zugunsten eines Betriebes von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen wäre nach meiner Einschätzung ein Paradigmenwechsel im Sinne der eingangs dargestellten Wertesystematik. Auch wurden wirtschaftliche Aspekte im Rahmen der verfassungsmäßig gebotenen Prüfung der Verhältnismäßigkeit des Feiertagsgesetzes bereits berücksichtigt. Dass es aus Sicht des Petenten wünschenswert wäre, im Rahmen der individuellen Freizeitgestaltung und der besonderen Verbundenheit zu Automobilen über eine ffn ung der Waschanlagen auch an Sonn- und Feiertagen zusätzlichen Freiraum zu generieren, verstehe ich. Dies ändert jedoch nichts an meiner Gesamtbewertung.

Aus Sicht des Ministeriums des Innern und für Sport sind daher keine Gründe für eine Änderung des Feiertagsgesetzes erkennbar."

LANDTAGRHEINLAND-PFALZ



Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen.

Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Markus Hardt